Eisenbahn-Netzzugangsverordnung

(NZV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 19981 wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 3 Bst. g Fussnote Aufgehoben

Art. 19a Abs. 2 Bst. c und d (Einleitungssatz) sowie Abs. 3

- ² Der qualitätsbezogene Preisfaktor pro Trasse multipliziert den Basispreis mit:
 - c. 0,5 für Trassen des nicht konzessionierten Personenverkehrs, Leerfahrten des Personenverkehrs sowie Trassen des Güterverkehrs (Kategorie C);
- d. 0,4 für Trassen (Kategorie D):

Art. 19b Abs. 1, 1bis, 3, 3bis und 4

- ¹ Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben für Fahrten von Fahrzeugen des Güterverkehrs, die über Scheibenbremsen, Trommelbremsen oder Verbundstoff-Bremssohlen verfügen, Anspruch auf einen Lärmbonus von:
 - a. 1 Rappen pro Achskilometer für Fahrzeuge, deren Raddurchmesser weniger als 50 Zentimeter beträgt;
 - b. 2 Rappen pro Achskilometer für Fahrzeuge, die mit Verbundstoff-Bremssohlen oder Trommelbremsen ausgerüstet sind und deren Raddurchmesser 50 Zentimeter oder mehr beträgt;
 - c. 3 Rappen pro Achskilometer für Fahrzeuge, die mit Scheibenbremsen ausgerüstet sind und deren Raddurchmesser 50 Zentimeter oder mehr beträgt.
- ^{1bis} Kein Lärmbonus wird gewährt für Züge, in denen mindestens ein Wagen mit Grauguss-Bremssohlen ausgerüstet ist.
- ³ Das BAV stellt eine Datenbank über die Fahrzeuge bereit, für die ein Lärmbonus geltend gemacht werden kann. Es bezeichnet die Stelle, die diese Datenbank betreibt.
- ^{3bis} Aufgehoben
- ⁴ Die Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen der bezeichneten Stelle jedes Fahrzeug, für das sie einen Lärmbonus geltend machen, mit folgenden Angaben melden:
 - a. zwölfstellige Fahrzeugnummer;
 - b. Name des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin;
 - c. Bremssystem und Raddurchmesser.

Art. 19d Abs. 1

¹ Verzichtet ein Eisenbahnverkehrsunternehmen an einzelnen Tagen auf die Nutzung einer ihm definitiv zugeteilten Trasse oder von Teilen davon, so tritt an die Stelle des Trassenpreises ein Stornierungsentgelt. Dieses deckt insbesondere die verursachten Verwaltungskosten und trägt zur Deckung der Vorhaltekosten bei.

Art. 20 Abs. 4 und 4bis

- ⁴ Im Güterverkehr wird unter Vorbehalt der Absätze 4^{bis} und 5 kein Deckungsbeitrag erhoben.
- ^{4bis} Für Fahrzeuge mit dem UN-Code 1017 (Chlor) wird ein Deckungsbeitrag von 1 Franken pro Achskilometer erhoben.

SR

1 SR 742.122

2015-.....

³ Aufgehoben

Art. 20a Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der/die Bundespräsident/in: Der/die Bundeskanzler/in: